

Das Jugendamt als Unterhaltsbeistand



Eine Beistandschaft kann bis zur Volljährigkeit schriftlich durch den Elternteil, bei dem das Kind lebt, beim örtlichen Jugendamt beantragt werden.

Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung beendet und auch wieder eingerichtet werden.

Aufgaben des Beistandes:

- • Feststellung der Vaterschaft
- • Geltendmachung von Kindesunterhalt

Die Beistandschaft dient in erster Linie der Regelung und Sicherung des Kindesunterhaltes. Das Jugendamt wird im Auftrag des Elternteiles (Mutter oder Vater) tätig, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Unterhalt für Kinder:

Derjenige Elternteil, der mit seinem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt, erfüllt in aller Regel seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes.

Der andere Elternteil ist allein barunterhaltspflichtig.

Die Höhe des Unterhaltes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie dem Alter des Kindes.

Das Jugendamt berät denjenigen Elternteil, der mit dem unterhaltsberechtigten Kind zusammen lebt, unabhängig von der Sorgeregelung.

Diejenigen Eltern, die allein barunterhaltspflichtig sind, können sich bei Bedarf anwaltlich beraten lassen. Für die entstehenden Kosten (einkommens- und vermögensabhängig) kann evtl. beim Amtsgericht Anspruch auf Beratungshilfe geltend gemacht werden. Das Jugendamt ist zu einer Beratung in diesem Fall nicht berechtigt.

Ansprechpartner/in:

Frau Schreyer

Tel.Nr. 08221/95-855

h.schreyer@landkreis-guenzburg.de

Herr Neidhardt

Tel.Nr. 08221/95-857

p.neidhardt@landkreis-guenzburg.de